

**FB-74146KL**

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

## QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

Zwischen

**Epp Industrietechnik e. K.**  
**Baumeister-Bufler-Str. 6**  
**88171 Weiler-Simmerberg**  
**(nachfolgend „Epp“ genannt)**

**und**

der Firma

XXX

XXX

XXX

**(nachfolgend "Lieferant" genannt)**

wird folgende Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen:

### **1. Zweck**

Um auch in Zukunft weiterhin die Position der Epp Produkte und Technologien am Markt zu stärken und die damit verbundene wirtschaftliche Stärke und Unabhängigkeit unserer Unternehmen auszubauen und langfristig zu sichern, betrachtet Epp seine Lieferanten als Partner, mit denen diese Ziele gemeinsam umgesetzt werden müssen.

Unser gemeinsames Handeln muss somit von dem Grundsatz geleitet werden, die Zufriedenheit unserer Kunden weiter auszubauen. Dies gelingt uns, indem wir gemeinsam jederzeit sicherstellen, dass unsere Kunden Produkte zum gewünschten Termin, entsprechend den vereinbarten Spezifikationen, zu einem wettbewerbsfähigen Preis erhalten.

Es liegt im gegenseitigen Interesse, auf Basis dieser QSV, die Lieferleistungen in regelmäßigen Abständen zu überwachen, zu analysieren und zu bewerten. Beide Parteien verpflichten sich, die aus diesen Bewertungen abgeleiteten und gemeinsam definierten Ziele zu realisieren, um damit eine weitere Vertiefung und Ausweitung der Geschäftsbeziehungen zu erreichen.

Dies verpflichtet uns gemeinsam den anerkannten Stand der Technik und der Wissenschaft sowie die Regeln und Methoden der jeweils geltenden Qualitätsnormen rechtzeitig zu planen sowie anzuwenden und zu nutzen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung der Null-Fehler-Strategie und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

In diesem Sinne regelt und benennt diese QSV wichtige, zwischen den Vertragspartnern vorgesehene qualitätssichernde Maßnahmen.

## **FB-74146KL**

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

### **2. Geltungsbereich**

2.1 Die Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten in der gültigen Fassung für alle zwischen den Vertragspartnern bestehenden und künftigen Einkaufsverträge.

2.2 Bei Neuanläufen kann Epp Verhandlungen über Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung verlangen. Hiermit soll den jeweiligen besonderen Anforderungen an die Qualität Rechnung getragen werden.

2.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten verpflichten, die von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag ebenfalls einzuhalten.

### **3. Auswahl und Anwendung des QM-Systems**

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein QM-System zu implementieren, das mindestens den Standard DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder einem gleichwertigen QM-System erfüllt.

3.2 Sobald das QM-System des Lieferanten von einem unabhängigen Institut zertifiziert oder rezertifiziert ist, legt er eine Kopie des aktuellen Zertifikates unaufgefordert Epp vor. Er unterrichtet Epp auch über die ggf. Aberkenntnis des Zertifikats.

3.3 Werden im Bedarfsfall andere QM-Normen als DIN EN ISO 9001 von den Kunden der Epp gefordert, so stellt der Lieferant sicher, dass die ggf. zusätzlichen Forderungen aus diesen QM-Normen ebenfalls angewendet werden.

3.4 Beide Partner arbeiten zur Sicherung der Qualität des Vertragsgegenstandes eng zusammen. Epp Lieferant gewährt Epp, den Kunden der Epp sowie den regelsetzenden Behörden auf Wunsch bzw. im Rahmen eines Audits (System- oder Produktaudit) Einsicht in seine Entwicklungs- & Fertigungsprozesse, seine Qualitätsaufzeichnungen, -prüfungen und -protokolle.

3.5 Sollte der Lieferant Unterlieferanten einschalten, so wird er dafür Sorge tragen, dass Epp, die Kunden der Epp sowie den regelsetzenden Behörden auf Wunsch die gleichen o.g. Einsichten wie bei ihm erhalten. Die dabei erlangten Kenntnisse werden jeweils vertraulich behandelt.

### **4. Einhaltung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte**

Epp erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung sowie die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen. Epp erwartet, dass seine Lieferanten die Rechte Dritter achten und eventuelle Beeinträchtigungen unter Beachtung internationaler Standards so gering wie möglich halten.

4.1 Epp erwartet, dass seine Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen.

## FB-74146KL

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

4.2 Epp erwartet, dass seine Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden.

Kein Mitarbeiter darf wegen eines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen Meinung benachteiligt werden.

4.3 Epp erwartet, dass seine Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels in ihren Unternehmen zulassen oder sich daran beteiligen.

4.4 Epp erwartet, dass seine Lieferanten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

4.5 Epp erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ferner wird erwartet, dass die Mitarbeiter der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

4.6 EPP erwartet, dass seine Lieferanten alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten. Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sog. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwartet Epp von seinen Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

## 5. Qualitätsplanung, Prüfmittel, Rückverfolgbarkeit und verbotene Stoffe

5.1 Der Lieferant wird im Rahmen einer dokumentierten Herstellbarkeitsanalyse jeweils unverzüglich prüfen, ob der Vertragsgegenstand herstellbar ist und ob die von Epp vorgelegten Beschreibungen oder Unterlagen offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder vom Muster abweichend sind. Dabei erkannten Mängel, Unklarheiten, Risiken oder Verbesserungsmöglichkeiten, werden vom Lieferanten unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen aus ähnlichen Projekten, dem Stand der Technik sowie seinem Know-how unverzüglich und schriftlich Epp zur Klärung des weiteren Vorgehens vorgestellt.

Der Lieferant wird im Rahmen seines Angebotes bestätigen, dass eine Herstellbarkeitsanalyse durchgeführt wurde.

5.2 Trägt der Lieferant ganz oder teilweise die Entwicklungs- oder Konstruktionsverantwortung, muss er durch präventive Methoden der Qualitätsplanung (z.B. Herstellbarkeitsanalyse, K-FMEA, Toleranzbetrachtungen o.a.) sicherstellen, dass der Vertragsgegenstand realisierbar und für den bestimmungsgemäßen Einsatz geeignet ist. Die Ergebnisse der Qualitätsplanung werden dokumentiert und bei Bedarf Epp zur Verfügung gestellt.

5.3 Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Planung seiner Herstellungs-, Fertigungs- sowie Prüfprozesse durch und dokumentiert die daraus resultierenden Lenkungsmaßnahmen z.B. in P-FMEA's, Prozessablaufdiagrammen, Produktionslenkungsplänen sowie Arbeitsplänen/-anweisungen und Prüfplänen/-anweisungen.

## FB-74146KL

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

Für funktions- und prozesskritische Merkmale prüft und dokumentiert der Lieferant die Fähigkeit seiner eingesetzten Fertigungseinrichtungen bzw. Herstellungsprozesse. Kann die notwendige Fähigkeit nicht nachgewiesen werden, hat der Lieferant in seiner Prozessdokumentation geeignete Prüfungen zu berücksichtigen, welche mangelhafte Lieferungen ausschließen.

5.4 Durch eine systematische, geplante und normgerechte (ggf. durch ein akkreditiertes Prüflabor) Kalibrierung und Überwachung/Verwaltung stellt der Lieferant sicher, dass für Prüfungen nur solche Prüfmittel verwendet werden, die ausreichend genau, zuverlässig und zu jedem Zeitpunkt einsatzfähig sind und schafft somit die Voraussetzung für die richtige Beurteilung von Messergebnissen.

5.5 Sofern im Einzelfall keine speziellen Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit vereinbart sind, hat der Lieferant nach eigener Risikoabschätzung die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicherzustellen. Im Falle einer festgestellten Abweichung muss dabei eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen, Chargen und Lose sowie Anlieferzeiträume betroffener Produkte durchgeführt werden kann.

5.6 Der Lieferant verpflichtet sich Stoffverbote gemäß RoHS (Richtlinie 2011/65/EU), Reach (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), und/oder weiteren auf sein Produkt zutreffenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Sollte Projekt- bzw. Produktbezogen der Einsatz verbotener Inhaltstoffe erforderlich sein, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung durch Epp zulässig.

## 6. Erstbemusterung

Die Anzahl der Erstmuster wird zwischen Epp und dem Lieferanten vereinbart und in einer schriftlichen Bestellung fixiert.

6.1 Die Erstbemusterung ist vom Lieferanten nach den Regeln der VDA Band 2 in der jeweils aktuellen Ausführung durchzuführen und zu dokumentieren. Wenn nicht anders vereinbart, gilt zwischen Epp und dem Lieferanten die „Vorlagestufe 2“ gem. VDA Band 2.

Der Lieferant ist darüber hinaus verantwortlich für die Erstmusterfreigaben aller Komponenten, Teilsysteme und Dienstleistungen seiner Lieferanten, um die Produkthanforderungen zu erfüllen.

6.2 Erstbemusterungen sind immer auf Anforderung der Epp erforderlich (Ausnahme siehe 5.7) Gründe der Erstbemusterung können liegen in:

1. vor der ersten Serienanlieferung von Neuteilen,
2. vor einem Materialwechsel an Serienteilen,
3. vor Änderungen des Herstellungsprozesses,
4. vor Werkzeugänderungen bzw. dem Einsatz neuer Werkzeuge,
5. nach erfolgten Änderungen auf Grund einer Designänderung,
6. vor einer Produktionsstättenverlagerung,
7. vor Änderungen oder Umstellungen von Prüfverfahren,
8. wenn die letzte Anlieferung länger als 12 Monate zurückliegt,

## FB-74146KL

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

9. im Fall einer abgewiesenen Erstbemusterung .

Dies bedeutet, dass die Bedingungen der Serienfertigung erst umgestellt werden dürfen, wenn die parallel laufende Erstbemusterung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Lieferant wird in den Fällen, in denen eine Erstbemusterung durch Ihn selbst ausgelöst wird (siehe Aufzählung 5.2), bei Epp die Zustimmung zur Umsetzung seiner Maßnahmen einholen.

6.3 Der Lieferant muss die Erstmuster gemäß den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblättern, Werksnormen, überprüfen und dies entsprechend schriftlich dokumentieren. Die Erstmusterteile und -unterlagen sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung der dokumentierten Prüfergebnisse zu den entsprechenden Prüfpunkten an den Erstmusterteilen möglich ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Teile, die aus Mehrfachwerkzeugen stammen bzw. auf unterschiedlichen Fertigungseinrichtungen hergestellt werden, entsprechend gekennzeichnet und pro Fertigungseinrichtung geprüft und protokolliert werden.

Merkmale, die vom Lieferanten nicht selbst geprüft werden können, müssen durch Prüfzeugnisse von Prüfinstituten belegt werden. Insbesondere Werkstoffuntersuchungen sind gem. den gültigen Vorschriften wie z.B. der EN10204 zu dokumentieren. Die geforderten Prüfprotokolle gehören zum Umfang des Erstmusterprüfberichts und sind dem Erstmusterprüfbericht beizulegen.

Der Lieferant ist im Rahmen der Erstbemusterung verpflichtet alle, gemäß Beauftragung deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe mit Bezeichnung und Menge gegenüber Epp anzuzeigen. Dies erfolgt in Abstimmung mit Epp entweder mit dem Materialdatenblatt zum Erstmusterprüfbericht. Sofern für den Lieferanten erkennbar oder im Einzelfall mit Epp vereinbart, wird der Lieferant auch weitere Vorgaben bzgl. deklarationspflichtiger Inhaltsstoffe im Materialdatenblatt berücksichtigen.

Liegen bei der Anlieferung der Erstmuster keine oder nur unvollständige Erstmusterunterlagen vor, behält sich Epp das Recht vor, die Erstmuster an den Lieferanten zurückzusenden oder zur weiteren Beurteilung die fehlenden Unterlagen (z.B. Nachweise zur Werkstoffuntersuchungen) zu Lasten des Lieferanten anfertigen zu lassen.

6.4 Die Erstmuster müssen auf dem Lieferschein eindeutig mit der Aufschrift „ERSTMUSTER“ gekennzeichnet sein.

6.5 Sind Anforderungen, die Epp gestellt hat, z.B. in Spezifikationen, Zeichnungen, Werksnormen, nicht eingehalten, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet und eine Nachbemusterung durchgeführt werden. Wenn mit Epp vereinbart, wird eine Nachbemusterung nur für die Merkmale, die zuvor nicht in Ordnung waren durchgeführt. Hat der

Lieferant eine Nachbemusterung zu verantworten wird er die erforderlichen Erstmuster sowie die notwendige Dokumentation Epp kostenfrei vorstellen.

Bei mehr als zwei Nachbemusterungen, die der Lieferant zu verantworten hat, behält sich Epp das Recht vor, den Lieferanten mit den für Epp entstandenen Kosten zu belasten.

Bei mehrfacher Wiederholung der Erstbemusterung behält sich Epp das Recht vor, die Lieferantenentscheidung neu zu prüfen.

## **FB-74146KL**

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

6.6 Eine Anlieferung von Serienteilen an Epp ist nur zulässig, wenn die Produkte zuvor an Epp bemustert wurden und diese von Epp zur Serienlieferung freigegeben wurden. Erteilt Epp nur eine „bedingte Freigabe“, gilt diese nur für eine vereinbarte Menge oder einen festgelegten Zeitraum. Ausnahme siehe 5.7.

6.7 Wenn zwischen Epp und dem Lieferanten vereinbart wurde, dass keine Erstbemusterung an Epp zu erfolgen hat, ist der Lieferant verpflichtet, seine Prozesse und Produkte vor Serienlieferung durch eine interne Erstbemusterung in seinem Hause freizugeben. Epp behält sich das Recht vor, dies im Rahmen einer Auditierung zu überprüfen.

6.8 Dem Lieferanten wird der Entscheid über die vorgestellten Erstmuster schriftlich mitgeteilt. Ggf. vereinbarte Werkzeugkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, erst erstattet, wenn die Erstmuster für die Serienlieferungen von Epp uneingeschränkt freigegeben wurden.

Der Lieferant erklärt sich bereit, nach nicht erfolgreicher Erstbemusterung an einem Qualitätsgespräch, das je nach Fehlermerkmal beim Lieferanten oder bei Epp stattfindet, teilzunehmen und den von Epp ausgelösten KVP Prozess sofort und umfassend zu bearbeiten und umzusetzen. Das 8D-Formular ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgefüllt an Epp zurückzusenden.

6.9 Epp behält sich das Recht vor, ggf. zusammen mit den Kunden der Epp, die Durchführung der Erstbemusterung im Hause des Lieferanten zu begleiten.

6.10 Abweichungen von den Epp-Spezifikationen, die bei der Erstbemusterung oder der Prozess- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, können zu einem späteren Zeitpunkt von Epp beanstandet werden.

6.11 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für die Aufbewahrung eines Rückstellmusters aus der Erstmusterfertigung verantwortlich.

## **7. Nachweis und Informationspflicht des Lieferanten**

7.1 Der Lieferant wird über die Durchführung von QS-Maßnahmen, insbesondere über Meßwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Qualitätsaufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet und unter Beachtung der Datensicherheit verwahren. Er wird Epp im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen sind in Nr. 6.4 beschrieben.

7.2 Stellt der Lieferant eine Lieferunfähigkeit fest –z.B. Maschinen-, Fertigungsausfall, fehlendes Material o.a.-, so wird er Epp hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unmittelbar

schriftlich benachrichtigen, damit Epp die Möglichkeit erhält, alternative Lösungen zur Aufrechterhaltung seiner Lieferverpflichtungen zu prüfen.

7.3 Stellt der Lieferant im Rahmen seiner QS-Maßnahmen –End-, Versandprüfung, Produkt-, Versandaudit- Abweichungen zu den Soll-Werten fest, hat er die Möglichkeit, vor der Versendung der Ware Epp, über den Epp externen Qualitätsabweichungsbericht, über die Abweichung zu informieren und eine Sonderfreigabe zu beantragen. Sollten sich bereits n.i.O.

## FB-74146KL

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

Produkte auf dem Weg zu, oder schon bereits bei Epp befinden, hat der Lieferant die Pflicht, unaufgefordert die entsprechenden Informationen offen zu legen, die eine Eingrenzung und Rückverfolgbarkeit der betroffenen Liefermenge ermöglichen.

7.4 Die Aufzeichnungen des Lieferanten über die von ihm durchgeführten Prüfungen zu Qualitätsmerkmalen, Maschinen-, Prozeß- und Meßmittelfähigkeiten sowie deren Ergebnisse, sind als gelenkte Qualitätsaufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Auslauf des Produktes aufzubewahren und Epp auf Verlangen zur Einsichtnahmen vorzulegen.

Ist der Vertragsgegenstand für den Einsatz im Bahn- oder Luftfahrtbereich vorgesehen und sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, gilt eine Aufbewahrungsfrist von mind. 30 Jahre nach Auslaufen des Produkts. Ist dem Lieferanten der Einsatzbereich des Vertragsgegenstands nicht bekannt, wird er diesen bei Epp anfragen.

Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist ist mit Epp abzustimmen, ob die Aufzeichnungen weiterhin aufzubewahren sind oder vernichtet werden können.

## 8. Wareneingangsprüfungen von Epp

8.1 Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen erfolgt nach dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ausschließlich beim Lieferanten. Epp ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von Epp unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2 Epp erwartet bei der Anlieferung von Produkten, dass je nach Vorgaben z.B. aus Zeichnungen, Spezifikationen, Liefervorschriften sowie den Vorgaben durch geltende Gesetze und Normen, alle nachweispflichtigen Unterlagen der Ware beiliegen. Dabei kann es sich z.B. um Werks- und Abnahmezeugnisse nach EN10204, um Materialdatenblätter, EG-Konformitätserklärungen, Herstellerbescheinigungen handeln.

Sollten die nachweispflichtigen Unterlagen, beim Lieferant archiviert werden, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8.3 Je nach Art und Umfang der Qualitätsabweichung ist Epp berechtigt, die betroffenen Produkte zu Lasten des Lieferanten zur Fehleranalyse zurückzusenden, in Abstimmung mit dem Lieferanten diese zu seinen Kosten nacharbeiten oder sortieren zu lassen oder den Lieferanten zu evtl. Sortieraktionen bei Epp aufzufordern. Sollte in eilbedürftigen Fällen oder wenn Gefahr im Verzug ist, eine unverzügliche Abstimmung mit dem Lieferanten nicht möglich sein, hat Epp das Recht die Mängelbeseitigung auch ohne vorherige Abstimmung zu Lasten des Lieferanten durchzuführen.

8.4 Für alle aufgetretenen Qualitätsabweichungen sind Epp die Korrekturmaßnahmen auf dem Epp 8D-Report-Formblatt „, FB-83032QS Störmeldung\_8D-Report“, oder einer 8D-Report-Meldung des Lieferanten, entsprechend unter Bezug auf die fehlerhaften Teile nachweislich mitzuteilen.

## **FB-74146KL**

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

8.5 Epp ist berechtigt, Kosten, die durch Qualitätsabweichungen entstehen –Nach-, Sortierarbeiten, Stillstandszeiten, Transportkosten, dem Verursacher unter Berücksichtigung der geltenden Verträge in Rechnung zu stellen. Für jede schriftlich abzuwickelnde Qualitätsabweichung akzeptiert der Lieferant eine Bearbeitungspauschale von € 75,00. Diese wird „FB-74023QS Mängelbericht“ und Belastungsanzeige von Epp an den Lieferanten belastet.

### **9. Gewährleistung**

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte und Dienstleistungen der vereinbarten Beschreibung bzw. der technischen Unterlagen wie z. B. Zeichnungen, Werksnormen, Datenblättern, Spezifikationen, Prüfanweisungen, Liefervorschriften oder vereinbarten Mustern entsprechen.

9.2 Der Lieferant hat einen kompletten Vertragsgegenstand zu liefern, der alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.

9.3 Der Lieferant erklärt sich bereit, ppm-Vereinbarungen, die Epp mit seinen Kunden eingehen muss, zu übernehmen. Sie werden jeweils separat vereinbart.

9.4 Teile, resultierend aus Kundenreklamationen, gehen unfrei an Lieferant zwecks Fehleranalyse und Kostenklärung zurück.

### **10. Vertraulichkeit**

10.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke der Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird.

10.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

### **11. Qualitätsmanagementbeauftragter**

Jeder Vertragspartner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätsmanagementbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren

und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

---

## FB-74146KL

Revision: 02.19, Stand 07.08.2019

### 12. Geltungsdauer

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bestehenden Einkaufsverträge bis zu deren Auslaufen gültig.

### 13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung oder dessen Bestandteile unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

\_\_\_\_\_  
Epp Industrietechnik e.K.

\_\_\_\_\_  
Lieferant: Unterschrift + Firmenstempel

Weiler-Simmerberg,  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum